



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –**

### **Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Da aus der Begründung des „Gesetzentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/28528) hervorgeht, dass die IHK München und Oberbayern mit bis zu 200.000 Rückforderungsbescheiden von bereits geleisteten Corona-Hilfen des Freistaates und Bundes rechnen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die erwartete (nicht die bereits zurückgezahlte) Gesamtzahl und Gesamtsumme (in Euro) der Rückforderungsbescheide der IHK München und Oberbayern von bereits ausgezahlten Corona-Hilfen des Freistaates und des Bundes bis zum 31.12.2026, wie hoch ist die erwartete (nicht die bereits vollstreckte) Gesamtzahl und Gesamtsumme (in Euro) der Vollstreckungen der Rückforderungsbescheide der IHK München und Oberbayern von bereits ausgezahlten Corona-Hilfen des Freistaates und des Bundes bis zum 31.12.2029 und wie hoch ist die erwartete (nicht die bereits erlassene) Gesamtzahl und Gesamtsumme (in Euro) der Erlassung der Rückforderungen der IHK München und Oberbayern von bereits ausgezahlten Corona-Hilfen des Freistaates und des Bundes bis zum 31.12.2029?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die IHK für München und Oberbayern fordert bei Corona-Hilfsprogrammen des Freistaates und solchen, die der Freistaat kofinanziert, nach aktuellem Stand keine Beträge zurück und vollstreckt daher auch nicht. So sind die Programme Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe) und Bayerische Corona-Härtefallhilfe vollständig bearbeitet, Hilfen sind ausgezahlt und werden nicht zurückgefordert.

Anders ist es bei Corona-Hilfsprogrammen des Bundes, die die IHK als zuständige Bewilligungsstelle für Bayern vollzieht. Bei der Überbrückungshilfe ist eine Schlussabrechnung in den meisten Fällen verpflichtend. Gemäß den Vorgaben des Bundes müssen dabei die Antragsberechtigung und Förderhöhen erneut überprüft werden. Zur Vermeidung von Überkompensationen kann es dabei zu Rückforderungen kommen.

Eine Rückfrage bei der IHK ergab, dass der Anteil der Rückforderungen noch nicht abgeschätzt werden kann. Hintergrund ist, dass die Angaben in der Antragsphase auf Prognosedaten basierten, im Rahmen der inzwischen laufenden Schlussabrechnung muss das tatsächlich realisierte Betriebsergebnis eingereicht werden. Als Ergebnis der Prüfung kann es zu Rückforderungen, Nachzahlungen oder Bestätigungen der ausgezahlten Mittel kommen. Der Anteil der Rückforderungen und Nachzahlungen lässt sich erst eruieren, wenn ein substantieller Anteil der Schlussabrechnungen in allen Programmlinien verbeschrieben ist. Hiermit ist laut IHK gegen Ende 2023 zu rechnen, sofern der Bund die Einreichungsfristen unverändert belässt. Bisher sind erst 22 Prozent (Paket 1) bzw. 10 Prozent (Paket 2) der Schlussabrechnungen eingereicht.

Nach Angaben der IHK wird ein erheblicher Teil der Rückforderungen nur einen Teil der ausgezahlten Summe betreffen. Lediglich bei einem Bruchteil der Rückforderungen wird die gesamte ausgezahlte Summe zurückgefordert, etwa falls die Antragsberechtigung fehlte.

Kommt es zu einer Rückforderung der IHK und können Unternehmen diese nicht sofort begleichen, können sie Ratenzahlung beantragen. Erst wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Rückforderung vollstreckt werden. Das in der Anfrage genannte Änderungsgesetz schafft eine rechtssichere Zuständigkeit als Grundlage für die Administration dieser Fälle. Laut Einschätzung der IHK wird es nur in wenigen Fällen zu Vollstreckungen kommen, bezogen auf die Gesamtzahl. Die IHK hat aktuell 99,7 Prozent der 445 876 Anträge der 1. Verfahrensstufe abgeschlossen. Entsprechend der o.g. Ausführungen kann laut IHK auch zu den Vollstreckungen eine Schätzung erst erfolgen, wenn der Anteil der Rückforderungen besser abschätzbar ist.

Für einen möglichen Erlass von Rückforderungen im Einzelfall wird auf die Voraussetzungen der Bayerischen Haushaltsordnung, Art. 59, verwiesen.